

Basics Asyl ein Überblick

	Asylbewerber	Mit Aufenthalt	Mit Duldung
Aufenthalt	<p><u>DUBLIN III-Verordnung</u>: zunächst erfolgt Prüfung, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig. Wenn nicht, erfolgt Rückführung in das EU-Land, das zuständig ist. Zurzeit keine Rückführungen nach Griechenland und keine Rückführung von Familien nach Italien.</p> <p>Anerkennung als <u>Asylberechtigter</u> nach <u>Art. 16 a GG</u> (minimale Anerkennungsquoten, nach Klage vor dem Verwaltungsgericht etwas bessere Chancen)</p> <p>Hohe Anerkennungsquote für Asylsuchende aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Syrien (Gruppenverfolgung) - Eritrea - Somalia - Irak - Afghanistan <p>nach § 60.1 (Aufenthaltsgesetz) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - ca. 40 %</p> <p>Bei sog. sicheren Herkunftsstaaten (u.a. Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Serbien) erfolgt ein schnelles Verfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Asylberechtigt nach Art. 16 a GG Aufenthaltserlaubnis (AE) für 3 Jahre - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60,1 Aufenthaltsgesetz (Genfer Flüchtlingskonvention), AE 3 Jahre - Status für Kontingentflüchtlinge ab Einreise - Zuerkennung subsidiärer Schutz nach § 60 2 – 4 u. 6 Aufenthaltserlaubnis (AE) für 1 Jahr - Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 60 5 und 7 AE nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsg. für 1 Jahr (Nationalpass) 	<p>Das Asylverfahren ist negativ abgeschlossen, Flüchtlinge können jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden. z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Humanitäre Gründe, z.B. Krieg - fehlende Identität, kein Pass - keine Rücknahme durch die Herkunftsländer - Reiseunfähigkeit, z.B. Krankheit <p>Duldung wird für 3 Monate ausgestellt und hat auflösende Wirkung d. h. sobald der Grund für die Nicht-Abschiebung erloschen ist, erlischt auch die Duldung (auch vor Ablauf der ausgestellten Dauer).</p> <p><u>Eine Duldung ist kein Aufenthalt!</u></p> <p>bei Nichtverlängerung oder Auflösung der Duldung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorrangig freiwillige Ausreise - wenn diese nicht erfolgt: Abschiebung <p>Es gibt auch Duldungen ohne auflösende Wirkung Folgeantragsduldung (bis zur Entscheidung, ob ein neues Verfahren durchgeführt wird)</p>

	<p>⇒ Ablehnung „offensichtlich unbegründet“ (1 Woche Klagefrist + Antrag auf aufschiebende Wirkung notwendig).</p> <p>Bei Kosovoalbanern erfolgt ein Schnellverfahren innerhalb der LEA.</p> <p>Bei Einreise mit dem Flugzeug erfolgt Flughafenverfahren im Transitraum.</p>		
Wohnen	<p>Untergebracht in Gemeinschaftsunterkünften der vorläufigen Unterkunft</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeit 4 qm/Person - ab 2016: 7,5 qm/Pers. - gem. Sanitäreinrichtungen und Küchen <p>Dauer: bis zur Anerkennung, höchstens 2 Jahre</p> <p>Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (z.B. alte, kranke, schwangere Personen) sollten in kleineren Wohneinheiten (Wohnungen) untergebracht werden.</p> <p>Genehmigung durch den Leistungsträger ist notwendig. Mietobergrenzen wie bei ALG II</p> <p>Residenzpflicht 3 Monate</p> <p>Betreuung durch die Flüchtlingssozialarbeiter der LRA oder der Wohlfahrtsverbände.</p>	<p>Müssen aus der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte) ausziehen und kommen in die Anschlussunterbringung (AU) ⇒ Privatwohnung oder kommunale Anschlussunterbringen.</p> <p>Kontingentflüchtlinge können sofort in eine Privatwohnung (sofern vorhanden) oder Kommunen stellen Wohnraum zur Verfügung (mitunter auch Obdachlosenunterbringung)</p> <p>AU oftmals in anderer Kommune als die vorläufige Unterbringung</p>	<p>Geduldete Flüchtlinge können bis max. 2 Jahre in der vorläufigen Unterbringung bleiben, danach AU.</p>
Finanzen	<p>Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz</p> <p><u>Alleinstehende: 352,- €</u> (212 € für den „notwendigen Bedarf + 140 € für den „Bargeldbedarf“)</p>	<p>Anspruch auf SGB II oder SGB XII</p> <p><u>Alleinstehende: 399,- €</u></p> <p>Erstausstattung für Wohnung nach dem SGB II (reicht meist nicht aus, da keinerlei Möbel und</p>	<p>Leistungen nach § 1 AsylbLG</p> <p>nach 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt und nicht rechtsmissbräuchlich erwirkter Duldung (z.B. falsche Identität, keine Mitwirkung bei der Passbeschaffung)</p> <p>⇒ § 2 AsylbLG</p>

	<p>Problem: „Möblierte“ Zimmer und Küchen, Grundausstattung mit Geschirr und Bettzeug aber keine Erstausrüstung mit Kleidern, Handtücher etc.</p> <p>Kinder haben Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Bildung und Teilhabe (BuT) z.B. Schulbeihilfe, Fahrtkosten zur Schule, Kosten für Schulausflüge</p>	<p>Einrichtungsgegenstände vorhanden sind.) Kontingentflüchtlinge können eine Erstausrüstung Bekleidung bekommen</p> <p>BuT -Berechtigung</p>	<p>(Analogleistungen nach SGB XII)</p> <p>bei Einzug in Privatwohnraum Erstausrüstung analog SGB II möglich</p> <p>BuT- Berechtigung</p>
<p>Medizinische Versorgung</p>	<p>Krankenhilfe bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - akuten Erkrankungen - Schmerzen - lebenserhaltend bei chronischen Krankheiten <p>Medizinische Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre Vorsorge und Impfungen wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Schwierig: Heil- und Hilfsmittel z.B. KG oder Ergotherapie</p> <p>Traumatherapie möglich (refugio und PBV in Stuttgart) – jedoch muss mit langen Wartezeiten gerechnet werden.</p> <p>Fahrtkosten zur Therapie belasten das Budget der Asylsuchenden.</p>	<p>Gesetzliche Krankenversicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhilfe - bei Bezug von AsylLG § 2 (Analogleistungen nach SGB II): Gesetzliche Krankenversicherung

Sprache	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachkurse von Ehrenamtlichen Problem: zeitlich eingeschränkt, nicht flächendeckend, fehlende Räume in den Unterkünften. - Kurse VHS oder anderer Kursträgern Sind kostenpflichtig und für Asylbewerber nicht bezahlbar <p>Erwachsene Asylsuchende haben derzeit keinen Anspruch auf den Besuch eines Integrationskurses</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ab Anerkennung freier Zugang zu Integrationskursen - Bei Feststellung von Abschiebehindernissen (Duldung) werden die Kosten nur mit Härtefallantrag übernommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Recht auf einen Integrationskurs - Selbstzahlung ist möglich
Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitserlaubnis aktuell nach 3 Monaten, jedoch 15 Monate Nachrangigkeit (d. h. die AA, ob es keine Deutsche, EU-Bürger oder andere bevorrechtigte Arbeitssuchende für diesen Arbeitsplatz gibt). Dauer der Prüfung: 6 bis 8 Wochen - Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG (1,05 € pro Stunde, max. 80 Stunden, gemeinnützig) 	<p>Uneingeschränkter Zugang zu Arbeit und Ausbildung.</p>	<p>Nach 15 Monaten uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.</p> <p>Problem: Sprache und unsicherer Status</p>
Zugang zu KiTa	<p>I.d.R. Aufnahme in die KiTa (Rechtsanspruch ab dem 3 Lebensjahr)</p> <p>Kosten übernimmt LRA über SGB VIII</p>	<p>keine Einschränkungen</p>	<p>i.d. R. Aufnahme in den Kindergarten</p>
Zugang zu Schule	<p>ab Unterbringung in der vorläufigen Unterkunft, Beginn des Schulbesuchs. Wenn möglich Aufnahme in eine Vorbereitungsklassen (VKL) oder VABO- Klassen (Berufsschulpflicht)</p>	<p>Schulpflicht, evtl. Aufnahme in VKL oder VABO- Klassen</p>	<p>Schulpflicht evtl. Aufnahme in VKL (Schulpflicht) oder VABO- Klassen (Berufsschulpflicht) Ausnahme: Abschiebung steht unmittelbar bevor</p>

Zugang zu Jugendhilfe	<p>Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF) werden vom Jugendamt in Obhut genommen, Notwendige Leistungen werden vom Jugendamt vollumfänglich übernommen.</p> <p>Weitere Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) stehen allen Kindern im Asylstatus gleichermaßen zur Verfügung.</p>	<p>Jugendhilfe vollumfänglich möglich</p>	<p>Jugendhilfe vollumfänglich möglich</p>
Betreuung / Beratung	<ul style="list-style-type: none"> - SozialarbeiterInnen des Landratsamts und/oder der Wohlfahrtsverbände - Heimleitung - Hausmeister in den Unterkünften - Ehrenamtliche <p>Zugang zu Schwangerenberatung, „Frühe Hilfen“ und weiteren Beratungsangeboten bestehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - MBE (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ab 27 Jahren) und - JMD (Jugendmigrationsdienst für junge Menschen zwischen 12 und 26 Jahren) - Alle weiteren Beratungsangebote wie Sozial- und Lebensberatung, „Frühe Hilfen“, Suchtberatung,stehen zur Verfügung - Ehrenamtliche Begleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - in der vorläufigen Unterbringung (bis 2 Jahre) die SozialarbeiterInnen des Landratsamts und der Wohlfahrtsverbände - in der Anschlussunterbringung: JMD ggf. auch MBE (wenn Aussicht auf Aufenthalt) - weitere s. nebenan

Dreigliedriges Aufnahmeverfahren

Erstaufnahme: LEA (Karlsruhe, Messstetten u a.)

Status der Flüchtlinge: Asylbewerber / innen (BÜMA, Aufenthaltsgestattung)

Gesundheitsuntersuchung, Sachleistungen, Taschengeld, Gemeinschaftsverpflegung

Vorläufige Unterbringung: Gemeinschaftsunterkünfte, besonders Schutzbedürftige auch in Wohnungen

verantwortlich: Landratsamt (best. Quote, die erfüllt werden muss). Das Landratsamt ist auf die Kooperation der Kommunen und privaten Vermieter angewiesen

Status der Flüchtlinge: Asylbewerber / innen und Geduldete (BÜMA, Aufenthaltsgestattung oder Duldung bis 2 Jahre)

Geldleistungen

Anschlussunterbringung: Privatwohnraum, kommunale Unterkünfte, Obdachlosenunterbringung,

verantwortlich: Kommune (best. Quote, die erfüllt werden muss)

keine soziale Betreuung vorgesehen (Flüchtlinge mit Aufenthalt: Beratung durch MBE und JMD)

Status der Flüchtlinge: Aufenthaltserlaubnis, Duldung, manchmal Aufenthaltsgestattung, wenn das Asylverfahren länger als 2 Jahre dauert.

Geldleistungen

Martha Albinger und Ellen Eichhorn-Wenz

Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz